

Antrag 1

1 **Überarbeitete Erläuterungen zu den Zuschussrichtlinien des KJR**
2 **Miltenberg**

3

4 **Antragsstellende:** KJR Vorstand

5

6 **Antragstext:**

7 Die Versammlung möge die überarbeiteten Erläuterungen zu den Zuschussrichtlinien
8 wie unten aufgeführt beschließen. Die beschlossenen Erläuterungen sollen ab
9 01.05.2026 gültig sein. Die Nummerierungen sind vorläufig und werden nach
10 Beschluss durch die Vollversammlung durch den KJR Miltenberg entsprechend
11 angepasst.

12

Begründung:

13 Zur Verbesserung der Lesbarkeit und des Verständnisses wurden die Erläuterungen
14 zu den Zuschussrichtlinien komplett überarbeitet.

15 **I. Antragsberechtigung**

16 Antragsberechtigt sind grundsätzlich:

- 17 1. Jugendorganisationen, die Mitglied im Kreisjugendring Miltenberg sind.
18 Jugendorganisationen, die in einem direkt angrenzenden bayerischen
19 Jugendring (SJR AB, KJR AB, KJR MSP) vertreten sind und dort eine
20 Veranstaltung gefördert bekommen, können auch Teilnehmende aus dem
21 Landkreis Miltenberg für diese Veranstaltung fördern lassen, selbst wenn sie
22 im Kreisjugendring Miltenberg nicht vertreten sind.
- 23 2. Sonstige freie, nicht kommunale und öffentlich anerkannte Träger von
24 Jugendmaßnahmen und Einrichtungen
25 - mit Sitz im Landkreis
26 - mit Sitz außerhalb des Landkreises, für Teilnehmende, die im Landkreis
27 wohnhaft sind.
28 Die öffentliche Anerkennung ist durch den Antragsteller nachzuweisen.
- 29 3. Hinsichtlich Zuschusstitel 5 „Förderung von Einzelpersonen“: derzeitige und
30 künftig Jugendleitende und Mitarbeitende der Organisationen gemäß Ziffer I.1
31 und I.2.
- 32 4. Die Antragsberechtigung kann in den einzelnen Zuschusstiteln abweichend
33 geregelt sein.

34 **II. Bezuschussung:**

35 1. Gemeindeübergreifende Maßnahme:

36 Der KJR bezuschusst keine Maßnahmen, welche ausschließlich auf
37 Gemeindeebene erfolgen. Solche Maßnahmen werden von den Gemeinden
38 selbst bezuschusst.

39 Eine gemeindeübergreifende Maßnahme wird dadurch gekennzeichnet, dass

40 • die Veranstaltung überörtlich (offen für Kinder und Jugendliche aus dem
41 Landkreis Miltenberg) ausgeschrieben ist und sich aus Teilnehmer: innen
42 aus mehreren Gemeinden zusammensetzt

43 oder

44 • die Veranstaltung überörtlich (offen für Kinder und Jugendliche aus dem
45 Landkreis Miltenberg) ausgeschrieben ist und oder der Veranstalter ein
46 überörtlicher Verband / Zusammenschluss von Jugendgruppen ist.

47 2. Anschaffungen von landkreisweiter Relevanz:

48 Der KJR bezuschusst Arbeitsmaterial, welches landkreisweit genutzt wird.

49 Wenn eine Anschaffung auf Gemeindeebene erfolgt, kann die Kreisebene im
50 Rahmen des Zuschussantrags bestätigen, dass eine landkreisweite Nutzung
51 zugrunde liegt.

52 **III. Meldung der Antragsberechtigten**

- 53 1. Die antragsberechtigten Gruppen gemäß Ziffer I. 1. und I. 2. haben ihre für die
54 Jugendarbeit im Landkreis Miltenberg Verantwortlichen jährlich zu melden.
55 Diese Meldung erfolgt im Rahmen einer Jahresabfrage, die in schriftlicher
56 Form mit eingescannter oder Originalunterschrift der verantwortlichen Person
57 vorgelegt wird. Das entsprechende Formular steht auf der Webseite des KJR
58 zum Download zur Verfügung.
- 59 2. Einsendeschluss für die Jahresabfrage ist jeweils der 31.03. des laufenden
60 Kalenderjahres (es gilt der Poststempel bzw. Datum des E-Mail-Eingangs).
- 61 3. Mit dem Einreichen der Jahresabfrage gilt die Grundförderung für die
62 Jugendverbände auf Kreisebene als beantragt.
- 63 4. Gruppen, die keine Jahresabfrage eingereicht haben, verlieren für das aktuelle
64 Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) ihren Anspruch auf alle hier aufgeführten
65 Zuschüsse.

66 **IV. Form der Antragstellung**

- 67 1. Anträge sind auf den aktuellen Formblättern des Kreisjugendrings Miltenberg
68 in einfacher Ausfertigung mit Kopien der erforderlichen Anlagen / Belege per
69 E-Mail oder Post einzureichen.
- 70 2. Die einzureichenden Anlagen / Belege sind den einzelnen Zuschusstiteln zu
71 entnehmen.
- 72 3. Voraussetzungen für die Bearbeitung eines Zuschussantrages sind das
73 vollständige, gewissenhafte Ausfüllen der Formblätter und die vollständige
74 Einreichung etwaiger Anlagen / Belege.
- 75 4. Für jede Veranstaltung, Maßnahme oder Materialförderung muss ein eigener
76 Antrag gestellt werden.
- 77 5. Aktuelle Formblätter für die Antragsstellung stehen auf der Webseite zur
78 Verfügung.

79 **V. Belegführung**

80

81 ENTFÄLLT – Punkte unter XIII. 2., 3. und 4. aufgenommen

82 **VI. Prüfung**

83 1. Der Kreisjugendring behält sich vor, jährlich alle genehmigten Anträge der
84 letzten drei Kalenderjahre stichprobenartig zu überprüfen. Eine Prüfung wird
85 zwei Wochen vorher angekündigt.

86 2. Bei einer Prüfung wird kontrolliert,

- 87 • ob das bezuschusste Material noch vorhanden ist. (Zuschusstitel 3
88 „Arbeitsmaterial“)

89 Bei Verlust, Verkauf oder Beschädigung, die keine Nutzung mehr zulässt,
90 ist der Antragsteller verpflichtet, in seiner Kassenführung einen
91 entsprechenden Vermerk vorzunehmen und entsprechende Fotos bzw.
92 Belege beizufügen.

93 Im Falle eines Verkaufs innerhalb von drei Jahren nach
94 Zuschussgewährung ist der ausgezahlte Zuschuss zurückzuzahlen.

- 95 • ob die für die abgerechnete Maßnahme erforderlichen Belege und
96 Unterlagen vollständig vorhanden sind und mit den Angaben im
97 Zuschussantrag übereinstimmen. (Zuschusstitel 1 „Bildungsmaßnahmen &
98 Zuschusstitel 2 „Freizeitmaßnahmen“)

99 3. Das Prüfungsrecht kann in den einzelnen Zuschusstiteln abweichend geregelt
100 sein.

101 4. Auf das Prüfungsrecht des Landkreises wird vorsorglich hingewiesen.

102 **VII. Antragsfristen**

- 103 1. Die Antragsfristen sind den jeweiligen Zuschusstiteln zu entnehmen.
- 104 2. Ein Antrag gilt nur dann als fristgerecht eingereicht, wenn alle geforderten
105 Unterlagen und Unterschriften bei Einsendung vorliegen. Bei unvollständigen
106 Zuschussanträgen werden die fehlenden Unterlagen bzw. Angaben von der
107 Geschäftsstelle nachgefordert. Angeforderte Nachreichungen müssen
108 innerhalb von sechs Wochen bei der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings
109 eingehen.
- 110 3. Kann die Frist nicht eingehalten werden, so muss vor Ablauf der
111 Einreichungsfrist um Verlängerung derselben gebeten werden. Ein Antrag auf
112 Verlängerung der Einreichungsfrist kann nur in Schriftform (auch per E-Mail)
113 erfolgen. Die Verlängerungsfrist beträgt maximal sechs Wochen.
- 114 4. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand des Kreisjugendrings über
115 die Verlängerungsfrist hinaus eine zusätzliche Verlängerung bewilligen.

116 **VIII. Belegführung / Verwendungsnachweis**

- 117 1. Alle Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung
118 von Zuschüssen um Steuergelder handelt. Es ist deshalb erforderlich, dass
119 jede Einnahme und Ausgabe ordnungsgemäß in einem Kassenbuch oder
120 Buchhaltungsprogramm vermerkt wird und durch Originalbelege
121 nachgewiesen werden kann. Die Belege sind im Original beim Antragssteller
122 gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, die für Vereine/Verbände
123 gültig sind, aufzubewahren. Im Einzelnen gelten die Auflagen des
124 Bewilligungsbescheids.
- 125 2. Durch Belege ist nachzuweisen, dass die Kosten auch tatsächlich vom
126 Antragsteller getragen wurden. D. h. der Kreisjugendring erkennt keine Belege
127 an, die an Privatpersonen adressiert oder privat ausgelegt wurden.
128 Ausnahmen hiervon können erfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass die
129 Kosten tatsächlich vom Antragsteller übernommen wurden. Dies kann z. B.
130 durch die Vorlage eines Kontoauszuges, einer Quittung o. ä. erfolgen.
- 131 3. Die Belege müssen der geltenden Form der ordentlichen Buchführung
132 entsprechen. Auf den Belegen sind Streichungen zu vermeiden. Sofern
133 Streichungen in Ausnahmefällen erforderlich sein sollten, z. B. aufgrund einer
134 Warenrückgabe, müssen diese nachvollziehbar auf dem Beleg vermerkt
135 werden.
- 136 4. Der KJR behält sich vor, nicht berücksichtigungsfähige Beträge zu streichen.
- 137 5. Der Antragsstellende garantiert mit der Unterschrift auf dem Zuschussantrag,
138 dass eine ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses für Zwecke der
139 Jugendarbeit erfolgt.
- 140 6. Änderungen gegenüber dem Zuschussantrag sind dem Kreisjugendring
141 umgehend mitzuteilen. Eventuell zu viel erhaltene Beträge sind ohne
142 Aufforderung sofort zurückzuzahlen.

143 **IX. Höhe der Zuschüsse**

- 144 1. Die Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus der von der Vollversammlung des
145 Kreisjugendringes beschlossenen Zuschussrichtlinien. Dort sind alle
146 zuschussfähigen Maßnahmen festgelegt und erläutert. Die Zuschusshöhe ist in
147 jedem Fall maximal auf die nicht gedeckten Kosten begrenzt. Es dürfen
148 demnach keine Gewinne erzielt werden.
- 149 2. Kürzungen der in den Zuschussrichtlinien aufgeführten Höchstsummen, sowie
150 Festlegungen von Auszahlungsquoten, sind je nach Haushaltslage auf
151 Beschluss der Vorstandschaft des Kreisjugendringes möglich.
- 152 3. Ergänzend zu I. 1. kann Betreuungs- und Organisationspersonal bezuschusst
153 werden, auch wenn dieses außerhalb des Landkreises seinen Wohnsitz hat.
- 154 4. Bezuschusst werden Maßnahmen der Jugendarbeit, die den
155 Zuschussrichtlinien im Inhalt entsprechen. Es werden keine Maßnahmen
156 gefördert, bei denen der Leistungsgedanke oder eine entsprechende
157 Weltanschauung im Vordergrund stehen.
- 158 5. Bezuschusst werden Veranstaltungen, die in Präsenz, online oder hybrid
159 stattfinden.

160 **X. Auszahlung der Zuschüsse**

- 161 1. Voraussetzungen für die Auszahlung der Zuschüsse sind die Vorlage einer
162 aktuellen, rechtzeitig eingereichten Jahresabfrage, sowie die Erfüllung der
163 Bedingungen gemäß IV. (Form der Antragsstellung).
- 164 2. Beträge unter 15 Euro werden nicht erstattet.
- 165 3. Barauszahlungen und Auszahlungen auf Privatkonten sind grundsätzlich nicht
166 möglich. Eine Ausnahme bildet die Förderung von einzelnen Jugendleiter:
167 innen im Rahmen der Juleica-Förderung (Zuschusstitel 5 – Förderung von
168 Einzelpersonen).
- 169 4. Kassenschluss ist jeweils der 10.12. eines Jahres. Anträge, die nach diesem
170 Zeitpunkt eingehen, können aus den Mitteln des nächsten Haushaltsjahres
171 gefördert werden.
- 172 5. KJR behält sich vor, im Falle einer hohen Anzahl von Zuschussanträgen und
173 dem Erreichen der Budgetgrenzen, bei den Anträgen eine Haldenbildung
174 vorzunehmen. Dazu werden zwar nach wie vor Anträge angenommen und als
175 eingereicht gekennzeichnet. Die genaue Fördersumme ergibt sich aber erst
176 nach Kassenschluss und der genauen Erkenntnis, wie viele Haushaltsmittel für
177 die Bezuschussung zur Verfügung steht. Im Falle einer Haldenbildung ist es
178 möglich, dass die Anträge nur anteilig gefördert werden.

179 **XI. Rechnungsjahr**

180 ENTFÄLLT – Punkt unter XIV. 4. aufgenommen

181 **XII. Bewilligungsbescheid und Widerspruch**

- 182 1. Zu jeder Auszahlung wird dem Antragsteller ein Bewilligungsbescheid mit allen
183 rechtlich relevanten Mitteilungen ausgestellt und zugesendet. In der Regel erfolgt
184 dies per Mail.
- 185 2. Gegen jeden Bescheid kann, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe,
186 der Rechtsbehelf des Widerspruchs oder unmittelbar Klage eingelegt werden. Er
187 wird grundsätzlich bei dem Zuschussgeber eingelegt. Entsprechende Formalien
188 sind der dem Zuschussbescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung zu
189 entnehmen.
- 190 3. Über eingehende Widersprüche entscheidet der Vorstand.

191 **XIII. Rechtsanspruch**

- 192 1. Zuschüsse werden nach den Richtlinien und nach jeweiliger Finanzlage
193 gewährt. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn
194 die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden.
- 195 2. Die Gewährung von Zuschüssen des KJR Miltenberg setzt voraus, dass
196 anderweitige Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft und angegeben wurden.
- 197 3. Über Änderungen und Inkrafttreten der Zuschussrichtlinien entscheidet die
198 KJR-Vollversammlung und im Rahmen seiner Zuständigkeiten der KJR-
199 Vorstand.

200 **XIV. Schlussbemerkung**

- 201 1. Der KJR behält sich vor, im laufenden Antragsverfahren die kompletten
202 Antragsunterlagen inklusive der Kassenbelege einzufordern und nach Prüfung
203 zurückzusenden.
- 204 2. Bei falschen Angaben können die Zuschüsse zurückgefordert werden.
- 205 3. Das Rechnungsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.